



**COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 4 December 2012**

**17286/12**

---

**Interinstitutional File:  
2012/0245 (COD)**

---

**COHAFA 154  
DEVGEN 331  
ACP 242  
PROCIV 212  
RELEX 1116  
FIN 1006  
CODEC 2917  
INST 715  
PARLNAT 378**

**COVER NOTE**

---

from: Austrian Bundesrat  
date of receipt: 29 November 2012  
to: Mr Dimitris CHRISTOFIAS, President of the Council of the European Union  
Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council  
Establishing the European Voluntary Humanitarian Aid Corps  
– EU Aid Volunteers  
[doc. 14150/12 COHAFA 116 DEVGEN 251 ACP 180 PROCIV 146 RELEX  
861 FIN 691 CODEC 2230 - COM(2012) 514 final]  
*- Opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and  
Proportionality*

---

Delegations will find attached a copy of the above opinion<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Translations can be found at the Interparliamentary EU information exchange sit IPEX at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 28. November 2012  
GZ. 27000.0040/50-L2.1/2012

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 28. November 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

**COM(2012) 514 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe "EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe"**

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Georg Keuschnigg)

An den  
Präsidenten des  
Rates der Europäischen Union  
Herrn Präsidenten Demetris CHRISTOFIAS

Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel  
BELGIEN

Beilage

Präsident des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
georg.keuschnigg@parlament.gv.at  
DVR: 0050369

**MITTEILUNG**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 28. November 2012  
an das Europäische Parlament und den Rat  
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

**COM(2012) 514 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe "EU-Freiwillige  
für humanitäre Hilfe"**

Diskussionen um die Schaffung eines Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe gab es bereits vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon. Mittlerweile besteht erstmals eine ergänzende und unterstützende Kompetenz der EU im Bereich Katastrophenschutz. Diese Zuständigkeit wird von Seiten der Europäischen Kommission nun in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ verwendet. Unmittelbar nach Erscheinen des Vorschlags sind unter den Mitgliedstaaten, aber auch von Seiten der relevanten Stakeholder, einige Kritikpunkte laut geworden.

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission und einem vorgesehenen Budget von ca. 250 Mio. Euro, soll ein umfassender Ausbildungsmodus, die Entsendung von Freiwilligen und flankierende Maßnahmen für diese Tätigkeiten festgelegt und finanziert werden. Es ist von 10.000 Freiwilligen, die entsandt werden sollen, die Rede. Aus Sicht des Bundesrates wäre es vor allem abzulehnen, wenn Freiwillige aus einem Mitgliedstaat für Entsendungen auf EU Ebene verpflichtend zur Verfügung stehen. Es ist unerlässlich, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit im Vorschlag durchgehend Rechnung getragen wird, da dies auf jeden Fall dem Gedanken der Subsidiarität widerspräche. Darum muss an einer freiwilligen Meldung der Kandidatinnen und Kandidaten - wie es derzeit im Vorschlag vorgesehen ist - unbedingt festgehalten werden. Die jeweiligen nationalen Gesellschaften und das nationale Gemeinwesen sind für die Freiwilligen zuständig. Freiwilligendienste sind stark mit den Regionen und Ländern verbunden und dort verankert. Die notwendigen Dienste werden

meist direkt in den Regionen, in denen die Menschen leben, absolviert. Darum muss auch besonders darauf geachtet werden, dass bei den Freiwilligendiensten keine Duplizierungen nationaler Aktivitäten erfolgen. In wie weit eine Verdoppelung der Strukturen verhindert werden kann, ist derzeit noch unklar. Hier erwartet sich der Bundesrat eine klare Regelung, um die Regeln der Subsidiarität und Proportionalität wahren zu können.